Finanzierung von ausgewählten Maßnahmen zur Gewaltprävention an Schulen und Kindertageseinrichtungen

1. Zuwendungszweck

Die Unfallkasse Sachsen gewährt nach Maßgabe des § 14 SGB VII und nach Einzelfallentscheidung im Rahmen der Haushaltmittel eine Finanzierung von Maßnahmen zur Gewaltprävention an Schulen und Kindertageseinrichtungen. Ziel ist es, Einrichtungen zu unterstützen, die Kinder und Schüler aller Schularten zu gewaltfreier Konfliktlösung befähigen und Einfluss auf deren soziales Verhalten nehmen möchten. Folgende Projekte können von der Unfallkasse Sachsen gefördert werden:

Projekt „Kinder lösen Konflikte selbst“ (KLKS)

für Kindergärten, Grund- und Förderschulen der Primarstufe und Horte

Konflikte konstruktiv und gewaltfrei lösen – das gelingt durch Mediation und diesen Ansatz kann man nicht früh genug erlernen. Auf Basis des Bensberger Mediationsmodells arbeiten Mediatoren mit 5- bis 10jährigen Kindern bereits seit Jahren sehr erfolgreich. Das Projekt dauert 3 Jahre

Die Unfallkasse Sachsen übernimmt für Kita maximal 2.360 € und für Schulen (in Zusammenarbeit mit dem Hort) maximal 2.960 €; die restlichen Projektkosten müssen von der Einrichtung bzw. mittels weiterer Fremdfinanzierung getragen werden. Weitere Informationen finden Sie im Projektantrag KLKS. Projektanträge für den Start in 2021 sind bis 15.12.2020 zu stellen.

Projekt „Kommunikations- und Konflikttraining (KuK)“

für allgemein- und berufsbildende Schulen

Hierbei handelt es sich um ein Kurz-Projekt (ca. 1 - 3 Tage) zur Sozialkompetenz mit schulspezifischer Zielsetzung. Es werden Schulen unterstützt, bei denen soziale Konflikte bereits zu eskalieren drohen. Die konkrete inhaltliche Zielstellung stimmt die Schule mit dem von der UK Sachsen bestätigten Ausbilder eigenständig ab.

Das Projekt wird in der Regel im Klassenverbund durchgeführt. Die Antragstellung für die Honorarkosten erfolgt über die Unfallkasse Sachsen mit dem Projektantrag KuK. Der maximale Förderbetrag durch die UK Sachsen beträgt 600 €. Darüber hinaus gehende Kosten müssen durch die Schule bzw. mittels weiterer Fremdfinanzierung getragen werden.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt sind Kindergärten und Schulen mit Horten in staatlicher, kommunaler oder freier Trägerschaft.

3. Verfahrensregelung

Fördermittel für die genannten Projekte werden zu Beginn der Maßnahme einmalig beantragt und ausgezahlt. Die Fördermittel sind begrenzt. Einrichtungen, die sich erstmalig bewerben, werden bevorzugt.

Der Projektantrag ist schriftlich, mindestens 5 Wochen vor Beginn der Maßnahme, unter Verwendung der jeweiligen Antragsformulare inklusive einer Projektbegründung und einer kurzen inhaltlichen Konzeption – per Post oder per Mail - zu stellen an:

Unfallkasse Sachsen
ReferentIn Psychologie E-Mail: Praev_Ref_Psych@uksachsen.de Fax : 03521-724-333
Rosa-Luxemburg-Straße 17a
01662 Meißen

4. Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt ausschließlich auf das Konto der antragstellenden Einrichtung. Eine Auszahlung auf Privatkonten oder an Einzelpersonen ist nicht zulässig.

5. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, prüffähige Nachweise über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel an die UK Sachsen zu übergeben:

- Für das Projekt KLKS: jährlicher Zwischenbericht bis 30.11. sowie innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Projektes formloser Verwendungsnachweis (Belege über ausgegebene Mittel) und kurzer Abschlussbericht – **mit Angabe der Dok-Nr. aus dem Zuwendungsbescheid**
- Für das Projekt KuK: innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Projektes formloser Verwendungsnachweis (Beleg über ausgegebene Mittel) mit kurzer schriftlicher Einschätzung des Projektes.

Nicht verbrauchte Finanzmittel sind an die Unfallkasse Sachsen zurückzuzahlen.
Werden Finanzmittel entgegen dem im Bescheid bestimmten Zweck verwendet, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden. Für das Aufheben des Positivbescheides und die Rückforderung finden die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 49 und 49 a VvVfG) Anwendung.

6. Schlussbestimmungen

Ein genereller Anspruch auf Finanzierung durch die Unfallkasse Sachsen besteht nicht.
Der UK Sachsen steht das Recht zur Verwendung der Ergebnisse und der Projektkonzeption zu.
Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie wird fortlaufend inhaltlich überprüft.

Unfallkasse Sachsen
Geschäftsführer

Dr. Martin Winter Meißen, den 01.11.2019